



Merkblatt Hessische Filmförderung-Land (HFF-Land)

Um Verzögerungen bei der Förderung Ihres Projektes zu vermeiden, ist das Merkblatt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Die Abwicklung der Fördermaßnahme erfolgt über die Geschäftsstelle der **Hessischen Filmförderung, Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main, Tel. 069-1554516.**

Bei jeder Korrespondenz, auch bei E-mails, sind Aktenzeichen, Projekttitle, Antragsteller und Adresse anzugeben.

Sobald die Finanzierung des Projektes geschlossen ist, bitte folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung (HFF) senden:

1. verbindlicher Finanzierungsplan / Kalkulation (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck (Gesamtprojekt) zusammenhängenden Ausgaben, mit einer tabellarischen Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung). ACHTUNG: Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein! Finanzierungsplan und Kalkulation müssen mit Aktenzeichen, aktuellem Datum und Unterschrift versehen sein.
2. Bei Inanspruchnahme der Kooperation Hessen/Baden-Württemberg muss die Kalkulation den Regionaleffekt in % und in absoluten Zahlen ausweisen.
3. Kopien der Förderzusagen anderer Länder und Institutionen etc., ggf. Co-Produktionsverträge von Fernsehsendern,
4. ggf. Rückstellungserklärungen,
5. ggf. Nachweis von Barmitteln,
6. Mitteilung über das voraussichtliche Projektende
7. Angabe der Bankverbindung.

WICHTIG: Sofern das Projekt mehrjährig durchgeführt wird, ist im verbindlichen Finanzierungsplan (s.o.) die Fördersumme (Zuschussbedarf) auf die entsprechenden Jahre aufzuteilen.

Bei der Kalkulation für Produktionsförderung ist das Kalkulationsschema zu verwenden, das sich im Internet unter www.hessische-filmfoerderung.de/downloads befindet.

Nach erfolgter Prüfung des Projektes werden die Unterlagen von der Geschäftsstelle Hessische Filmförderung (HFF) an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) zur Ausstellung des Bewilligungsbescheides übermittelt.

Bewilligungsbescheid:

Das HMWK bewilligt die Förderung entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO). Der Antragsteller erhält vom HMWK für sein Projekt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Dieser Bewilligungsbescheid berechtigt zum Beginn des Projektes. Erst dann darf mit dem Projekt begonnen werden.

Als Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind diesem folgende Unterlagen beigelegt:

- Formular für den Mittelabruf
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
- Besondere Nebenbestimmungen zur Projektförderung
- Formular für den Verwendungsnachweis.



Projektbeginn:

Grundsätzlich darf mit einem Projekt erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Ausnahme:

Wenn mit einem Projekt aus triftigen Gründen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden muss, so ist rechtzeitig vor Projektbeginn ein begründeter „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ (formlos) an die Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung zu stellen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist vom HMWK zu genehmigen. Damit ist jedoch keine verbindliche Entscheidung über eine spätere Bewilligung verbunden. Nach Vorliegen dieser Genehmigung darf das Projekt auf eigenes Risiko, also ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, begonnen werden. Im Bereich der Festivals und Filmproduktionen, einschließlich der Hochschulabschlussfilme darf mit Erhalt der Fördermitteilung mit dem Projekt auf eigenes Risiko begonnen werden.

Prüfung:

Projekte mit einem Gesamtbudget über 25.000 € werden von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgeprüft.

In der Kalkulation müssen daher bei einem Projekt mit Gesamtkosten zwischen 25.000 € und 70.000 € Prüfgebühren in Höhe von 1,5 % der Fördersumme angesetzt werden. Bei Projekten mit Gesamtkosten von über 70.000 € betragen die Prüfgebühren 3 % der Fördersumme. Die Prüfgebühren für Projekte mit Verleihförderung müssen mit 1 % der Fördersumme kalkuliert werden. Die Prüfgebühren werden von der Prüfgesellschaft dem Zuwendungsempfänger direkt in Rechnung gestellt.

Bei Co-Finanzierungen anderer Filmförderinstitutionen werden die Prüfberichte anerkannt, die in deren Auftrag erstellt werden. Bei Projekten, die auch durch die Hessische Rundfunk Filmförderung gefördert werden, wird der Prüfbericht der hr-Revision anerkannt. Diese Prüfung ist kostenneutral.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis wird an die Geschäftsstelle der HFF geschickt und dort vorgeprüft und entsprechend den Förderrichtlinien an eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die hr-Revision weitergeleitet. Die Endprüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das HMWK. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben chronologisch und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (Kalkulation) auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck der Förderung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Datum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Netto-Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Dem Bewilligungsbescheid ist ein Formular zur Erstellung eines Verwendungsnachweises beigelegt. Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege in Kopie vorzulegen. Die tatsächlichen Kosten, die mehr als 7,5 % von dem verbindlichen Finanzierungsplan (s.o.) abweichen, müssen im Sachbericht begründet werden. Der Sachbericht erfolgt in schriftlicher Form und erläutert den Ablauf des Projektes. Hierbei sind die Verwendung der Förderung sowie das Ergebnis darzustellen.



Sonderregelung für die Förderung von Drehbuchcamps:

Nach Vorlage der Anmeldebestätigung kann bei Verfügbarkeit der Haushaltsmittel der Bewilligungsbescheid mit allen o.g. Anlagen erteilt werden. Der Mittelabruf erfolgt über die Geschäftsstelle der HFF. Als Verwendungsnachweis ist die Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der Geschäftsstelle der HFF ausreichend.

Fristen:

Wenn die Finanzierung des Projektes zwei Jahre nach der Fördermitteilung nicht geschlossen ist, verfällt die Fördermitteilung. Die Förderung des Projektes muss bei Bedarf neu bei der Geschäftsstelle der HFF beantragt werden.

Bei Festivals und anderen Veranstaltungen muss der verbindliche Finanzierungsplan (s.o.) spätestens vier Wochen vor Beginn der HFF vorliegen.

Absehbare Änderungen des Finanzierungsplan (s.o.) um mehr als 7,5 % oder mehr als 10.000 € müssen der HFF unverzüglich mitgeteilt werden.

Die abgerufenen Fördermittel müssen innerhalb von zwei Monaten nach Mittelabruf verwendet werden.

Die Zuwendungssumme sollte in dem Jahr, für das die Bewilligung ausgesprochen wurde, abgerufen und verausgabt werden. Ist dies nicht möglich, muss dies der HFF unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ist im Bewilligungsbescheid aufgeführt und unbedingt zu beachten. Falls diese Frist abläuft, bevor das Projekt fertiggestellt wird, bzw. der Verwendungsnachweis abgegeben werden kann, muss die Fristverlängerung rechtzeitig beantragt werden. Ein Zwischennachweis (zahlenmäßige Aufstellung der bis dahin erfolgten Einnahmen und Ausgaben, ohne Belege) hat bei überjährigen Projekten einmal jährlich zu den im Bewilligungsbescheid genannten Terminen zu erfolgen. Wird die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verlängert, muss in der Regel ein Zwischennachweis (s.o.) erfolgen.

Archivierung:

Unverzüglich nach Fertigstellung des Films ist einem anerkannten deutschen Filmarchiv zum Zwecke der Archivierung eine Kopie des Films im Originalformat zu übereignen und der Geschäftsstelle eine Filmkopie (DVD) mit Angabe der Länge.

Informationspflicht:

Aktuelle Änderungen des Finanzierungsplans (bestehend aus Kalkulation und Finanzierungsplan, s.o.) oder der Mittelbedarfs sind der HFF unverzüglich mitzuteilen!

Die Geschäftsstelle Hessische Filmförderung ist vierteljährlich über den Verlauf des Projektes zu informieren - vor allem über inhaltliche Änderungen, Produktionsbeginn, Drehzeit, Fertigstellung, Uraufführung, Festivalteilnahme, Kinostart, Fernsehausstrahlung, Adressenänderungen etc.

Sie sind verpflichtet, alle Drehtermine samt Drehorten, Pressetermine und die Stabliste des Projektes der Film Commission Hessen per Mail mitzuteilen und ggf. zu aktualisieren: mail@film-commission-hessen.de

Hessische Filmförderung



Bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Filmvorführungen sowie in Broschüren, Flyern und auf Plakaten ist auf die Förderung durch die Hessische Filmförderung wie folgt hinzuweisen.

Darstellung des Logos der Hessischen Filmförderung mit dem Text:
Gefördert mit Mitteln der Hessischen Filmförderung.

Das Logo ist als Papiervorlage und als Datei bei der Geschäftsstelle der Hessischen Filmförderung oder als Download auf unserer Internetseite erhältlich.

Abschließend ist zu bemerken, dass eine Förderung durch das HMWK nur dann erfolgen kann, wenn entsprechende Fördermittel in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Stand 08.12. 2011